

Aktenzeichen: 4 AZR 177/89

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 10. Mai 1989
- 4 AZR 177/89 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 21. April 1986
Berlin - 48 Ca 29/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 11. August 1986
Berlin - 12 Sa 58/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Tarifbindung

Gesetz: TVG § 3; ArbGG § 97

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Tarifbindung des Verbandes Berliner Privatkrankenan-
stalten e. V., örtlicher Sonderzuschlag für Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 177/89

12 Sa 58/86 Berlin

Verkündet am
10. Mai 1989

Siegel,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. Mai 1989 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka und Prieschl für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 11. August 1986 - 12 Sa 58/86 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin, Mitglied der Gewerkschaft ÖTV, ist seit dem 16. Juni 1981 zunächst bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten und dann bei der Beklagten, die dem Verband der Berliner Privatkrankenanstalten e. V. angehört, zuletzt als stellvertretende Pflegedienstleiterin beschäftigt. Nach dem mit der D B KG abgeschlossenen befristeten Arbeitsvertrag vom 11. Juni 1981 richten sich Höhe und Zusammensetzung der Vergütung der Klägerin nach den Bestimmungen des BAT. Die Vergütung erfolgte nach VergGr. VI 7 des BAT bei einem monatlichen Bruttoverdienst von 3.134,29 DM, der sich aus den folgenden im Arbeitsvertrag ausgewiesenen Bruttoeinzelbeträgen zusammensetzt:

	2.047,72 DM
3 %	61,41 DM
	891,16 DM (3 Kd.)
	67,-- DM
	67,-- DM

Mit Wirkung ab 1. Januar 1982 ist der Tarifvertrag für Ar-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beitnehmer in Privatkrankenanstalten vom 16. Dezember 1981 in Kraft getreten, den die Beklagte seitdem auf sämtliche Arbeitsverhältnisse anwendet. Bis zum 30. September 1985 erhielt die Klägerin wie die übrigen Beschäftigten der Beklagten einen örtlichen Sonderzuschlag in Höhe von 3 % ihrer Grundvergütung. In der Folgezeit stellte die Beklagte diese Zahlung ein und setzte den Betriebsrat mit Schreiben vom 8. November 1985 davon in Kenntnis, in dem es u. a. heißt:

"Bei den diesjährigen Pflegesatzverhandlungen machte uns das Preisamt darauf aufmerksam, daß im Öffentlichen Dienst die 3 % stufenweise abgebaut worden sind, so daß ab 1.1.1985 keine Ortszuschläge mehr gewährt werden. Da wir jedes Jahr durch unsere Unterschrift bestätigen, daß wir eine Gruppierung und Entlohnung vergleichsweise BAT vornehmen, meldet das Preisamt erhebliche Bedenken an. Zur Zeit wird noch geklärt, ob der einseitig gekündigte Tarifvertrag die Zahlung der 3 % weiter beinhaltet oder nicht. Eine Klärung konnte bisher noch nicht erreicht werden. Da der Zuwendungsgeber (das Preisamt) den Abzug der 3 % für rechtens hält, muß ich diesen Abzug leider ab 1.10.1985 ebenfalls berücksichtigen.

Im Falle des Zugestehens der bisher gezahlten 3 % seitens des Zuwendungsgebers bin ich natürlich sofort bereit, den Mitarbeitern dies nachträglich auszuzahlen."

Die Klägerin begehrt von der Beklagten für die Monate Oktober bis Dezember 1985 und für das 13. Monatsgehalt für 1985 die Zahlung des örtlichen Sonderzuschlags in rechnerisch unstreitiger Höhe und die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, diesen auch über den 31. Dezember 1985 hinaus zu zahlen. Die Klägerin ist der Auffassung, der Anspruch ergebe sich aus § 22 des Tarifvertrags für Arbeitnehmer in Privatkrankenanstalten, gültig ab 1. Januar 1982. Demgegenüber könne sich die Beklagte nicht auf die fehlende Tariffähigkeit des Verbandes der Berliner Privat-



krankenanstalten e. V. berufen. Wenn die Beklagte den örtlichen Sonderzuschlag auch dann noch weitergezahlt habe, nachdem dieser für den öffentlichen Dienst bereits ab 1. Januar 1982 weggefallen war, müsse sie sich daran festhalten lassen und die Klägerin habe darauf vertrauen dürfen, der Anspruch bestehe auch unabhängig von der im öffentlichen Dienst praktizierten Regelung. Damit sei ein betriebliche Übung entstanden und die Berufung auf mangelnde Tariffähigkeit nunmehr rechtsmißbräuchlich.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 317,20 DM brutto nebst 4 % Zinsen auf den sich errechnenden Nettobetrag seit dem 9. April 1986 zu zahlen,
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin auch über den 31. Dezember 1985 hinaus den 3 %-igen örtlichen Sonderzuschlag nach § 22 des Tarifvertrages für die Berliner Privatkrankenanstalten vom 16. Dezember 1981 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und dazu vorgegetragen, der Klägerin stehe der geltend gemachte Anspruch nicht zu. Auf die tarifliche Regelung könne sich die Klägerin nicht berufen, da dem Verband Berliner Privatkrankenanstalten e. V. die Tariffähigkeit fehle, wie sich im einzelnen aus der zum Zeitpunkt des Tarifabschlusses geltenden Satzung und deren Neufassung vom 14. November 1984 ergebe. Der gleichwohl abgeschlossene Tarifvertrag, von dessen Wirksamkeit die Beklagte zunächst irrtümlich ausgegangen sei, könne sie aber nicht binden, da der Tarifabschluß ohne Vertretungsmacht erfolgt sei und von ihr auch im nachhinein nicht genehmigt worden sei. Damit komme es auf die



arbeitsvertragliche Vereinbarung an, die auf die Regelung des BAT verweise, wonach ebenfalls kein Anspruch bestehe. Durch die Weiterzahlung sei insoweit auch keine betriebliche Übung entstanden. Allen Arbeitnehmern sei bekannt, daß die Beklagte unter der besonderen Aufsicht des Preisamtes stehe und ihre Arbeitnehmer nicht anders als die des öffentlichen Dienstes behandeln könne. Aus der Gewährung einer übertariflichen Leistung folge daher nicht, es solle eine zusätzliche Vergünstigung auf Dauer zugesagt werden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision. Durch Beschluß vom 22. April 1987 hat das Bundesarbeitsgericht den Rechtsstreit nach § 97 ArbGG bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Tariffähigkeit des Verbandes der Berliner Privatkrankenanstalten e. V. ausgesetzt. Die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr hat daraufhin im Verfahren - 38 BV 9/87 - beantragt festzustellen, daß der Verband der Berliner Privatkrankenanstalten e. V. im Dezember 1981 und Januar 1982 tariffähig war. Diesem Antrag ist durch Beschluß des Arbeitsgerichts Berlin vom 14. Januar 1988 stattgegeben worden. Die hiergegen gerichteten Beschwerden wurden durch Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 3. August 1988 - 10 TaBV 3 und 4/88 - zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde hat das Bundesarbeitsgericht durch Beschluß vom 20. Dezember 1988 - 1 ABN 35/88 - zurückgewiesen. Die Parteien wiederholen nunmehr ihre Anträge und



haben sich mit Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision war zurückzuweisen. Zutreffend haben die Vorinstanzen der Klage stattgegeben. Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch auf den örtlichen Sonderzuschlag zu.

Anspruchsgrundlage ist § 22 des Tarifvertrages für Arbeitnehmer in Privatkrankenanstalten, der folgenden Wortlaut hat:

" § 22

Örtlicher Sonderzuschlag

- (1) Der örtliche Sonderzuschlag beträgt 3 % der Grundvergütung. Für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich in diesem Fall die in der Gesamtvergütung enthaltene Grundvergütung um den 3 %-igen örtlichen Sonderzuschlag.
- (2) Der 3 %-ige örtliche Sonderzuschlag ist ein Bestandteil der Vergütung."

Danach steht aber allen unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Angestellten der geltend gemachte örtliche Sonderzuschlag zu. Die Klägerin ist als Mitglied der ÖTV tarifgebunden. Der Tarifvertrag gilt aber nach dem Ergebnis des bindenden Beschlußverfahrens - 38 BV 9/87 -/- 10 TaBV 3 und 4/88 - auch für die Beklagte. Die Beklagte ist Mitglied des Verbandes der Berliner Privatkrankenanstalten e. V. und damit ebenfalls tarifgebunden. Die Beklagte hat sich auch nur deshalb gegen den Anspruch der Klägerin zuletzt noch gewandt, weil dieser Tarifver-



trag wegen der fehlenden Tariffähigkeit des Verbandes Berliner Privatkrankenanstalten e. V. nicht wirksam zustande gekommen sei. Nachdem rechtskräftig feststeht, daß die Tariffähigkeit gegeben ist und dies für den Senat bindend ist, mußte der Klägerin der tarifliche Anspruch zugesprochen werden. Gegen die unmittelbare und zwingende Wirkung des Tarifvertrages selbst und des daraus folgenden Anspruches der Klägerin auf den örtlichen Sonderzuschlag werden von der Beklagten Einwendungen nicht mehr erhoben.

Die Revision war demgemäß mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag

Dr. Koffka

Prieschl





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)